

Bundesamt für Energie (BFE)
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Bern, 31. Januar 2019
laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung). Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Insbesondere begrüsst die usic, dass mit der Vorlage die Liberalisierung des Strommarkts vorangetrieben werden soll. Auch die Schaffung strategischer Speicherreserven erhöht die Sicherheit der Stromversorgung. Gleichzeitig bedauert die usic, dass die Vorlage in mehrerer Hinsicht zu zögerlich ausgestaltet wurde. Dies betrifft einerseits die Umsetzung der in der Energiestrategie 2050 beschlossenen Ziele, andererseits die konsequente Liberalisierung bei der Grundversorgung und dem Messwesen.

- Um die dezentrale Stromproduktion bzw. den Verbrauch zu fördern, müssen Netztarife verursachergerecht ausgestaltet werden.
- Damit der Anteil erneuerbarer Energien rasch erhöht wird, soll die Grundversorgung ausschliesslich aus erneuerbaren Energien zusammengesetzt sein.
- Die Verantwortung des Netzbetreibers für die Grundversorgung widerspricht dem Ziel der Entflechtung. Stattdessen soll eine in der EU übliche Regelung gewählt werden.
- Das Messwesen soll vollständig liberalisiert und auf eine doppelte Erhebung verzichtet werden.

Im Folgenden setzen wir Sie über unsere Detailanliegen in Kenntnis.

Art. 5 – Netzgebiete und Anschlussgarantie

Die usic begrüsst die Liberalisierung des Strommarktes. Dank mehr Wettbewerb sind attraktivere Preise und eine bessere Leistung für die Endkunden zu erwarten. Dies setzt eine weitgehende Entflechtung zwischen Netzbetreiber und Energieversorger voraus. Die Bestimmung, wonach die Netzbetreiber weiterhin für die Grundversorgung innerhalb ihres Gebietes verantwortlich sind, widerspricht dem Ziel der Entflechtung. Die erschwert auch einen allfälligen Abschluss eines Stromabkommens mit der EU. Stattdessen könnte – in Anlehnung an das deutsche Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (Stand 17.12.2018) – derjenige Energieversorger mit der Grundversorgung betraut werden, welcher eine Mehrheit der Endverbraucher in einem Netzgebiet beliefert.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, Art. 5 Abs. 2 E-StromVG wie folgt zu ergänzen:

² Die Netzbetreiber sind ~~neben dem Netzbetrieb auch für die Grundversorgung verantwortlich. Sie sind~~ verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

Ebenso bitten wir Sie, den folgenden neuen Art. 5bis E-StromVG zu ergänzen:

Art. 5bis (neu)

¹ Als Grundversorger gilt jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das in einem Netzgebiet die Mehrzahl der Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte beliefert. Netzbetreiber sind verpflichtet, alle drei Jahre den Grundversorger für die nächsten drei Jahre festzustellen und das Ergebnis der EICom schriftlich zu übermitteln.

² Für den Fall, dass der Grundversorger gemäss Absatz 1 wechselt, gelten die von Endverbrauchern mit dem bisherigen Grundversorger geschlossenen Energielieferverträge zu den im Zeitpunkt des Wechsels geltenden Bedingungen und Preisen fort.

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere:

- a. zur Gewährleistung einer transparenten und ordnungsgemässen Durchführung des Feststellungsverfahrens nach Absatz 1;
- b. zur Festsetzung der anwendbaren Fristen und Anforderungen an die Publikation der aus dem Feststellungsverfahren ergebenden Änderungen;
- c. zur Beschwerdeführung gegen das Ergebnis des Feststellungsverfahrens.

Art. 6 – Grundversorgung

Um die mit der ES2050 anvisierten Ziele einer nachhaltigen und erneuerbaren Energiezukunft zu erreichen, muss der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstrommix rasch erhöht werden. Der Vorschlag eines ausschliesslich aus erneuerbaren Energien bestehenden Stromprodukts als Standard in der Grundversorgung, hat sich bereits bei verschiedenen kantonalen und lokalen Energieversorgern durchgesetzt.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, Art. 6 E-StromVG wie folgt zu ergänzen:

² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer sowie ~~überwiegend oder~~ ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.

Art. 12 – Information und Rechnungsstellung

Weil die usic eine vollständige Liberalisierung des Messwesens fordert, entfällt auch die Notwendigkeit einer Regelung zur Information der Messtarife (vgl. Begründung zu Art 17a).

Aus diesem Grund bitten wir Sie, Art. 12 E-StromVG wie folgt zu ergänzen:

¹ Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife;
- b. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte;
- ~~c. die Messtarife;~~

Art. 14 – Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

Netztarife sollen sowohl einen Anreiz zur optimalen Netzauslastung als auch Anreize für die dezentrale Stromproduktion liefern. Netznutzungstarife, welche die Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt nicht berücksichtigen, laufen diesen Zielen zuwider. Stattdessen müssen die Netznutzungstarife die verursachergerechte Übermittlungsdistanz widerspiegeln. Eine zeit-echte Messung mittels *Smart Metern* ist heute technisch machbar.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, Art. 14 E-StromVG wie folgt zu ergänzen:

¹ Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.

² Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten.

³ ~~Das Netznutzungsentgelt wird auf der Basis der Netznutzungstarife erhoben. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsätzen festzulegen:~~

Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.

b. Sie müssen die Kostenwahrheit über die effektiv genutzten Netzebenen abbilden und sich am tatsächlichen Stromfluss orientieren.

c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.

^{3bis} *Streichen*

^{3ter} *Streichen*

Art. 17a – Zuständigkeit für die Messung

Die usic unterstützt im Rahmen der Strommarktliberalisierung vor allem auch die Liberalisierung des Messwesens. Doppelte Messinfrastrukturen und Parallelnetze sind zu verhindern. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Teilliberalisierung lehnt die usic deshalb ab. Stattdessen soll es den Endverbrauchern möglich sein, die Messung der Daten entweder dem Netzbetreiber, oder einem Dritten zu überlassen, oder die Messung selbst durchzuführen. Ansonsten bleibt der Netzbetreiber weiterhin für die Erhebung zuständig. Der neue Absatz 3bis entspricht im Wesentlichen der bereits im Rahmen der StromVV von der usic geforderten Formulierung.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, Art. 17a E-StromVG wie folgt anzupassen:

Art. 17a

¹ Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für ~~die betriebliche Messung, die Bezeichnung und Verwaltung der Messpunkte und die Verrechnungsmessung zuständig~~ das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Sie legen hierfür transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien fest.

² Endverbraucher, ~~Erzeuger oder Speicherbetreiber mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA~~ können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen, oder die notwendigen Daten selbst erheben. Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.

^{3bis} Sofern die Endverbraucher die Daten selber erheben, sind sie verpflichtet die Daten dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist der Netzbetreiber zuständig für die Authentifizierung der Messstelle und stellt die Manipulationsfreiheit sicher. Der Netzbetreiber vereinbart mit dem Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber in welcher Form die Datenlieferung diskriminierungsfrei abgegolten wird.

³ Der Bundesrat ~~kann vorsehen, dass ein einmal erlangtes Wahlrecht unabhängig vom jährlichen Verbrauch oder der Anschlussleistung bestehen bleibt.~~ Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere:

- a. zum Verfahren beim Wechsel des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters;
- b. ~~zur Art und Weise, wie die Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern sowie weiteren Betroffenen anlasten können;~~ zur einheitlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Zurverfügungstellung von Messdaten und Informationen durch den Messstellenbetreiber und Messdienstleister;
- c. zu den Aufgaben der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

Art. 17a^{bis} – Messentgelt und der Messtarife

Aufgrund der vollständigen Liberalisierung des Messwesens entfällt auch die Notwendigkeit einer Regelung des Messentgelts und der Messtarife (vgl. Begründung zu Art 17a).

Aus diesem Grund bitten wir Sie, Art. 17a^{bis} wie folgt anzupassen:

Art. 17a^{bis}

Streichen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 14 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.